Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8980**

16. Wahlperiode 25. 04. 2008

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

A. Problem

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung heißt es: „Der Sachverständigenrat ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig."

Mit der zunehmenden Privatisierung der Sozialversicherungssysteme bzw. deren Ergänzung durch private Vorsorge, wie beispielsweise durch die sogenannten Riester- und Rürup-Renten, ist die Gefahr der Einflussnahme auf die Analysen und Empfehlungen der Mitglieder des Sachverständigenrates durch private Unternehmen, die diese Leistungen erbringen und daran verdienen, gestiegen.

B. Lösung

Um die Unabhängigkeit des Sachverständigenrates gegenüber Interessen der Privatwirtschaft zu gewährleisten, soll gesetzlich nunmehr klargestellt werden, dass die Mitglieder des Sachverständigenrates verpflichtet sind, Tätigkeiten und Einkünfte, die auf für die Ausübung ihrer Analysen und Empfehlungen im Sachverständigenrat bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, offenzulegen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass diese Angaben nach Unternehmen, Art der Tätigkeit und Höhe der Zuwendung veröffentlicht werden. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, hat der Bund als alleiniger Auftraggeber und Träger der Kosten des Sachverständigenrates die in § 11 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates gewährte pauschale Entschädigung zurückzuverlangen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

In § 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 685, BGBl. III/FNA 700-2), das zuletzt durch Artikel 128 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Um die Unabhängigkeit des Sachverständigenrates gegenüber Interessen der Privatwirtschaft zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Sachverständigenrates dazu verpflichtet, Tätigkeiten und Einkünfte, die auf für die Ausübung ihrer Analysen und Empfehlungen im Sachverständigenrat bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, offenzulegen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass diese Angaben nach Unternehmen, Art der Tätigkeit und Höhe der Zuwendung veröffentlicht werden. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, hat der Bund als alleiniger Auftraggeber und Träger der Kosten des Sachverständigenrates die nach § 11 gewährte pauschale Entschädigung zurückzuverlangen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Gefahr, dass Entscheidungen des Bundes durch privatwirtschaftliche Interessen beeinflusst werden, ist mit der zunehmenden Privatisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Sozialversicherungssysteme beziehungsweise deren Ergänzung durch private Vorsorge, wie beispielsweise durch die sogenannten Riester- und Rürup-Renten, gestiegen. Diesem Sachverhalt ist zuletzt mit der Änderung des Abgeordnetengesetzes Rechnung getragen worden. Darin wurde unter anderem festgelegt, dass Abgeordnete Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können anzeigen und veröffentlichen müssen. Ziel war es, „dem berechtigten Interesse der Bevölkerung nach mehr Transparenz im Parlament Rechnung zu tragen" (Bundestagsdrucksache 15/5671).

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung heißt es: „Zur periodischen Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und zur Erleichterung der Urteilsbildung bei allen wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie in der Öffentlichkeit wird ein Rat von unabhängigen Sachverständigen gebildet."

Der Sachverständigenrat hat für die Urteilsbildung der Bundesregierung wie der Öffentlichkeit große Bedeutung. Die öffentliche Meinung über wirtschafts- und sozialpolitische Entscheidungen wird durch ihn maßgeblich beeinflusst. Seine Unabhängigkeit in der Analyse und seinen Empfehlungen an die Bundesregierung ist daher im Interesse des Gemeinwohls von entscheidender Bedeutung.

Um die Unabhängigkeit des Sachverständigenrates gegenüber Interessen der Privatwirtschaft zu gewährleisten, soll daher gesetzlich klargestellt werden, dass die Mitglieder des Sachverständigenrates verpflichtet sind, Tätigkeiten und Einkünfte, die auf für die Ausübung ihrer Analysen und Empfehlungen im Sachverständigenrat bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, offenzulegen, und dass sie sich damit einverstanden erklären, dass diese Angaben nach Unternehmen, Art der Tätigkeit und Höhe der Zuwendung veröffentlicht werden. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, hat der Bund als alleiniger Auftraggeber und Träger der Kosten des Sachverständigenrates die gemäß § 11 gewährte Entschädigung zurückzuverlangen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333